EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0175(CNS)

19.10.2007

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa (KOM(2007)0488 – C6-0339/2007 – 2007/0175(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Marian-Jean Marinescu

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa (KOM(2007)0488 – C6-0339/2007 – 2007/0175(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2007)0488)[1],

– gestützt auf Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0339/2007),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A6-0000/2007),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Die Verhandlungen mit der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa und die Rückübernahme wurden von der Kommission zwischen dem 9. Februar 2007 und dem 17. April 2007 geführt, nachdem der Rat sie dazu ermächtigt hatte. Die Abkommen wurden am 10. Oktober 2007 unterzeichnet, und das Parlament wird nun zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieser beiden Abkommen konsultiert. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und sein Berichterstatter sind sich der Bedeutung des Inkrafttretens im Januar 2008 bewusst und haben daher zugestimmt, nach einem beschleunigten Zeitplan zu arbeiten, um Verzögerungen zu vermeiden und den Abschluss der Abkommen im November 2007 zu ermöglichen.

Inhalt des Abkommens

Zweck dieses Abkommens ist die Erleichterung der Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen für Staatsbürger der Republik Moldau.

Diese Erleichterung erfolgt unter anderem durch die Verkürzung der Frist, innerhalb der darüber entschieden wird, ob ein Visumantrag bewilligt wird. Im Regelfall muss innerhalb von zehn Kalendertagen entschieden werden, ob ein Visumantrag bewilligt wird. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Arbeitstage oder weniger verkürzt werden. Diese Frist kann jedoch auf bis zu 30 Kalendertage verlängert werden, wenn eine weitere Prüfung erforderlich ist.

Die Gebühr für die Bearbeitung der Visumanträge moldauischer Staatsbürger wird anstatt der üblichen Gebühr von 60 EUR auf 35 EUR beschränkt. Diese reduzierte Gebühr gilt für alle von moldauischen Staatsbürgern beantragten Einfach- und Mehrfachvisa. Außerdem sind bestimmte Personengruppen ganz von den Visumgebühren befreit: enge Verwandte, Staatsbedienstete auf Dienstreisen, Studenten, Behinderte, aus humanitären Gründen Reisende, Teilnehmer an kulturellen und bildungsbezogenen Austauschprogrammen sowie an Sport- oder Kulturveranstaltungen, Journalisten, Kinder, Rentner usw.

Die Anforderungen für den Nachweis des Reisezwecks sind für bestimmte Personengruppen vereinfacht worden, wie etwa für Mitglieder offizieller Delegationen, Geschäftsleute, Journalisten, Teilnehmer an Wissenschafts-, Kultur- und Sportveranstaltungen, Studenten, Teilnehmer an Austauschprogrammen, enge Verwandte, Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Personen, die zur medizinischen Behandlung anreisen. Von diesen Personengruppen werden nur wenige Unterlagen für die Erteilung eines Visums verlangt. Personen beispielsweise, die an Wissenschafts-, Kultur- und Kunstveranstaltungen teilnehmen, einschließlich Universitäts- und Austauschprogramme, benötigen lediglich ein schriftliches Ersuchen der gastgebenden Organisation.

Es gelten darüber hinaus vereinfachte Kriterien für die Ausstellung von Mehrfachvisa für folgende Personengruppen wie Mitglieder offizieller Delegationen, Vertreter der Zivilgesellschaft usw.

Schließlich sind Staatsbürger der Republik Moldau mit gültigem Diplomatenpass bei Kurzaufenthalten von der Visumpflicht befreit.

Bemerkungen des Berichterstatters

Seit der Erweiterung der EU um Rumänien und Bulgarien ist die Republik Moldau ein unmittelbarer Nachbar der EU geworden.

Der Abschluss des Visaerleichterungsabkommens bietet für die EU und die Republik Moldau die Chance, das Entstehen neuer Trennlinien zwischen der EU und ihren Nachbarn zu vermeiden. Er stellt einen ermutigenden Fortschritt angesichts der europäischen Ambitionen der Republik Moldau dar und wird die friedlichen Beziehungen, Stabilität, Sicherheit sowie das Wohl der Bürger fördern.

Das Abkommen wird die zwischenmenschlichen Kontakte erleichtern, was eine wichtige Voraussetzung für eine stetige Entwicklung der wirtschaftlichen, menschlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sonstigen Beziehungen ist.

Das Abkommen ist auch ein Fortschritt und eine Ermutigung für die Republik Moldau, die Zusammenarbeit mit ihren Nachbarn und mit der EU zu vertiefen und Reformen umzusetzen, die in den Bereichen Freiheit, Sicherheit und Recht erforderlich sind. In diesem Sinne sollte auf einige Handlungsprioritäten hingewiesen werden:

- nachhaltige Bemühungen um eine tragfähige Lösung für den Konflikt in Transnistrien – der Grenzschutz entlang des transnistrischen Gebiets sowie die Personen- und Warenkontrolle geben weiterhin Anlass zur Sorge;
- Erzielung von Fortschritten im Hinblick auf ein System des wirksamen und umfassenden Grenzschutzes in allen Bereichen der moldauischen Grenzen – bei der Infrastruktur und der Ausrüstung bestehen nach wie vor Defizite;
- Intensivierung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich des Menschenhandels – die Republik Moldau hat (durch die Einrichtung eines Zentrums für die Bekämpfung des Menschenhandels, die Ratifizierung der einschlägigen internationalen Übereinkommen und die Annahme von Rechtsvorschriften und Aktionsplänen) Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels ergriffen, jedoch bleibt dieses Problem weiterhin eine Herausforderung;
- Gewährleistung der wirksamen Steuerung der Migrationsströme;
- weitere Stärkung der Verwaltungs- und Justizkapazitäten.

Das Abkommen versetzt die Republik Moldau hinsichtlich der Visaerleichterungen in eine ähnliche Lage wie die Ukraine und Russland. Diese beiden Länder haben bereits Visaerleichterungsabkommen abgeschlossen. Da das moldauische Recht eine doppelte Staatsangehörigkeit zulässt, haben viele moldauische Staatsangehörige einen zweiten russischen, ukrainischen oder rumänischen Reisepass. Durch den Abschluss des Visaerleichterungsabkommens mit der Republik Moldau würde vermieden werden, dass moldauische Staatsangehörige, die Inhaber eines russischen/ukrainischen Reisepasses sind, eine größere Reisefreiheit genießen würden als andere. Es würde auch vermieden werden, dass moldauische Staatsangehörige dazu ermuntert werden, die russische oder ukrainische Staatsangehörigkeit zu beantragen, um von den Visaerleichterungen zu profitieren.

Der Berichterstatter begrüßt die Entscheidung der Republik Moldau, Unionsbürger ab 1. Januar 2007 bei Reisen in die Republik Moldau von der Visumpflicht zu befreien. Außerdem begrüßt er die Entscheidung Rumäniens, Visa für die Bürger der Republik Moldau weiterhin gratis zu erteilen.

Informationskampagnen zur Unterrichtung der Menschen über die neue Regelung sind in der Republik Moldau dringend erforderlich, damit die Menschen die neuen Möglichkeiten auch nutzen können. Ferner sollten die Änderungen in der Visumpolitik auch so bald wie möglich auf den Websites der europäischen Institutionen erscheinen.

Der Berichterstatter begrüßt die Initiative betreffend die Errichtung der gemeinsamen Visa-Stelle in Chisinau, die im April 2007 eröffnet wurde, und möchte darauf hinweisen, dass die Erhöhung der Zahl der Konsulate der EU-Mitgliedstaaten in Chisinau den Zugang der moldauischen Bürger zu EU-Visa verbessern würde. Ferner haben die rumänischen Staatsorgane aufgrund des sehr hohen Bedarfs an Visa für Reisen nach Rumänien vorgeschlagen, zwei zusätzliche Konsulate in Cahul und in Balti zu eröffnen, um so das gesamte Gebiet der Republik Moldau abzudecken und den Zugang der moldauischen Staatsbürger zu Visa noch zu verbessern. Der Berichterstatter bedauert die mangelnde Zusammenarbeit der moldauischen Staatsorgane in dieser Angelegenheit und die Verweigerung der Genehmigung seitens der moldauischen Staatsorgane für die Eröffnung dieser zusätzlichen Konsulate.

Empfehlungen des Berichterstatters

1. In den Abkommen mit der Republik Moldau wird in dem folgenden Satz auf eine „moldauische" Sprache hingewiesen: „Geschehen zu … am … … … in jeweils zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, moldauischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist."

Während „Rumänien erneut" erklärte, „dass es den Abschluss und die Umsetzung des" Visaerleichterungsabkommens und des Rückübernahmeabkommens „unterstützt und sich verpflichtet, deren Bestimmungen uneingeschränkt anzuwenden", wies es „jedoch darauf hin, dass seine Beteiligung an den genannten Abkommen keinerlei Anerkennung oder Billigung der Benennung der Sprache bedeutet, die als „Moldawisch" bezeichnet wird. Rumänien erklärt erneut, dass den Tatsachen und wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschließlich der Auslegung der Akademie der Wissenschaften der Republik Moldau (vom September 1994), zufolge die korrekte Bezeichnung der Sprache „Rumänisch" lautet."[1]

Der Berichterstatter billigt uneingeschränkt die offizielle Erklärung der rumänischen

[1] Offizielle Erklärung Rumäniens zum letzten Satz des Visaerleichterungsabkommens und des Rückübernahmeabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Moldau, die in das Ratsprotokoll vom 5. Oktober 2007 des Ausschusses der Ständigen Vertreter aufgenommen wurde, Ratsdokument 12980/1/07 REV 1.

Delegation im Ausschuss der Ständigen Vertreter (COREPER) und weist darauf hin, dass dieselbe Erklärung von den rumänischen Staatsorganen auch in Bezug auf *das Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zum PKA*[1] abgegeben wurde.

Der Berichterstatter nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission in allen der neun Abkommen mit den Ländern des westlichen Balkans die neutrale Formulierung: „Geschehen zu ……. am ……. 2007 in zwei Urschriften in allen Amtssprachen der Vertragsparteien, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist" verwendet hat.

Er bedauert, dass diese Formulierung nicht für die Abkommen mit der Republik Moldau benutzt wurde und empfiehlt, künftig neutrale Formulierungen dieser Art im Falle von sensiblen Kontexten, wie im vorliegenden Fall, zu verwenden.

2. Der Berichterstatter empfiehlt dem Ausschuss, der die Umsetzung dieser Abkommen überwacht, sowie der Kommission, sobald die Abkommen umgesetzt sind, jedes Hindernis für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Abkommen auf der Ebene der Konsulate und auf der Ebene der Grenzübergangsstellen festzustellen.

3. Der Berichterstatter bedauert die unzureichende Einbindung und Unterrichtung des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Eröffnung der Verhandlungen und die Aushandlung dieser Abkommen. In seiner Eigenschaft als das Organ, das die Bürger Europas direkt vertritt, spielt das Parlament eine wichtige Rolle bei der Stärkung des demokratischen Charakters der Außenpolitik der EU und der demokratischen Kontrolle. Der LIBE-Ausschuss erwartet von der Kommission, dass sie das Parlament über die Ergebnisse der Umsetzung der Abkommen gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen unterrichtet.

[1] Ratsdokument 12489/07 ADD 1.